



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- (1) Die Sportcast GmbH, Kaltenbornweg 2, D-50679 Köln („**Sportcast**“) ist ein auf die Produktion von audiovisuellen Inhalten von Sportereignissen spezialisiertes Unternehmen. Die Sportcast ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH („**DFL GmbH**“), ihrerseits wiederum eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. („**DFL e.V.**“) ist. Der DFL e.V. ist exklusiv berechtigt, die sich aus dem Betrieb der Wettbewerbe der Bundesliga und 2. Bundesliga sowie weiterer von ihm veranstalteter Wettbewerbe ergebenden Rechte zu vermarkten. Wesentlicher Bestandteil der Vermarktungspraxis des DFL e.V. ist die Vergabe von audiovisuellen Verwertungsrechten an nationale und internationale Medienpartner, die ihrerseits unter Nutzung der von Sportcast erstellten audiovisuellen Inhalte, insbesondere unter Nutzung des von der Sportcast produzierten sog. Basissignals, mediale Angebote erstellen, die live, zeitversetzt oder als Archivinhalte über sämtliche technologischen Verbreitungswege und via Informations- und Kommunikationsdienste aller Art gegen Entgelt (pay) oder ohne gesondertes Entgelt (free) privat und/oder gewerblich agierenden Endkunden zugänglich gemacht werden und/oder für werbliche Maßnahmen genutzt werden. Entsprechendes gilt für die Vermarktungspraxis anderer Auftraggeber der Sportcast, für die Sportcast mit der Erstellung von audiovisuellen Inhalten zu Spielen oder anderen Sportereignissen betraut ist. Sportcast produziert insofern Premium-Medieninhalte in höchster Qualität und unter Beachtung aller technischen Standards.
- (2) Mit Ausnahme des nachstehenden Absatzes (3) gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) für alle Verträge („**Einzelverträge**“), die die Sportcast mit unterschiedlichen Vertragspartnern (z.B. aus dem Bereich der Erstellung von medialen Inhalten, aus dem Dienstleistungsbereich oder aus dem Bereich der Bereitstellung von Technik) (jeweils für sich der „**Vertragspartner**“) abschließt. Der Vertragspartner wird insofern vor dem Hintergrund der Ausführungen in Ziff. 1 Abs. 1 die im

- Rahmen des betreffenden Einzelvertrags vereinbarten Vertragsgegenständlichen Leistungen erbringen und verschafft der Sportcast insbesondere etwaige an Arbeitsergebnissen entstehenden Rechte zur ausschließlichen sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Auswertung (auch durch mit Sportcast nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen, insbesondere den DFL e.V. und die DFL GmbH, sowie den Clubs und Dritte, sofern diese Rechte nicht bereits unmittelbar bei der Sportcast entstehen.
- (3) Diese AGB gelten nicht, wenn zwischen der Sportcast und dem Vertragspartner bereits eine als solche bezeichnete Rahmenvereinbarung („**Rahmenvereinbarung**“ ggf. zuzüglich Tätigkeitsbezeichnung) besteht, und zwar selbst dann nicht, wenn Sportcast im Rahmen des betreffenden Einzelvertrags (insbesondere durch einen automatisierten Hinweis) auf die Geltung der AGB hingewiesen hat. Besteht zwischen Sportcast und dem Vertragspartner eine Rahmenvereinbarung, ergeben sich die wechselseitigen Rechte und Pflichten ausschließlich aus der bereits bestehenden Rahmenvereinbarung und den weiteren Einzelheiten in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Leistungen, die im Rahmen einer dazugehörigen Einzelbeauftragung zwischen Sportcast und dem Vertragspartner vereinbart werden (z.B. Spieltermin, Anstoßzeit, Besprechungstermine). Die Geltung dieser AGB zwischen Sportcast und dem Vertragspartner kann zwischen diesen Parteien in diesem Fall nur unter ausdrücklicher schriftlicher Abbedingung der Rahmenvereinbarung und unter Einhaltung der in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Form vereinbart werden.
 - (4) Von diesen AGB abweichende oder diese AGB ergänzende Geschäftsbedingungen der Vertragspartner finden keine Anwendung. Etwas anderes gilt nur, soweit Sportcast ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- ### 2. Zustandekommen von Einzelverträgen
- (1) Der Vertragspartner wird sämtliche ihm übermittelte Informationen (z.B. bzgl. örtlicher Gegebenheiten) vor

- Abschluss des betreffenden Einzelvertrags auf ihre Richtigkeit hin überprüfen. Er wird zudem dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Umstände sowie die beabsichtigte Verwendung seiner Leistungen vor Vertragsabschluss bekannt sind (Selbstunterrichtung).
- (2) Angebote von Sportcast sind – sofern nicht ausdrücklich abweichend erklärt – freibleibend. Der Vertragspartner hält sich an seine Angebote mindestens 15 Werktage ab Eingang ihres Angebots bei Sportcast gebunden. Angebote und Kostenvorschläge für Sportcast sind stets kostenlos.
 - (3) Ein Einzelvertrag kommt erst nach einer verbindlichen Bestellung durch Sportcast zustande. Die Bestellung erfolgt in der Regel schriftlich oder in Textform, in dringenden Fällen auch mündlich. Für den Fall, dass der Vertragspartner auf eine Bestellung von Sportcast keine verbindliche Erklärung abgibt, kommt ein Einzelvertrag spätestens dadurch zustande, dass der Vertragspartner auf Grundlage der verbindlichen Bestellung die in dieser Bestellung bezeichneten Leistungen erbringt.
- ### 3. Leistungen des Vertragspartners
- (1) Die im Einzelfall gegenseitig geschuldeten Leistungen (z.B. Erstellung von medialen Inhalten, Erbringung von Dienstleistungen, Bereitstellung von Personal und/oder Arbeitsmitteln/Technik sowie die Vergütung) ergeben sich aus dem betreffenden Einzelvertrag. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Leistungen wegen bei Vertragsabschluss erkennbarer Umstände (s. Ziff. 2 Abs. 1) zu verweigern.
 - (2) Der Vertragspartner wird die zu erbringenden Vertragsleistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neuesten Stand bewährter Technik erbringen. Er wird nur Mitarbeiter einsetzen, die über die erforderliche Erfahrung und fachlichen Qualifikationen verfügen, um qualitativ hochwertige Leistungen zu erbringen. Sofern die Parteien in dem betreffenden Einzelvertrag den Einsatz des Vertragspartners (in Person)

oder bestimmter Mitarbeiter des Vertragspartners vereinbaren, dürfen andere Mitarbeiter nur nach Einwilligung der Sportcast (schriftlich oder per E-Mail) eingesetzt werden.

- (3) Der Vertragspartner wird seine Leistungen an dem Ort und zu den Zeiten erbringen, die im jeweiligen Einzelvertrag vereinbart wurden. Sportcast ist berechtigt, Ort und/oder Einsatzzeiten, soweit dies durch Verschiebung von Sportereignissen oder anderen schwerwiegende Gründe erforderlich wird, zu ändern. Der Vertragspartner wird diesem Änderungsverlangen entsprechen, sofern die Änderung für ihn zumutbar ist.
- (4) Sonstige Änderungswünsche von Sportcast wird der Vertragspartner unverzüglich bearbeiten. Er wird Sportcast spätestens innerhalb von drei (3) Werktagen schriftlich oder per E-Mail verbindlich mitteilen, ob und zu welchen Konditionen er zu einer Anpassung des jeweiligen Einzelvertrags bereit ist. Es steht Sportcast frei, dieses Änderungsangebot anzunehmen oder abzulehnen.
- (5) Der Vertragspartner ist verpflichtet, Sportcast unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn vereinbarte Leistungszeiten (aus welchen Gründen auch immer) voraussichtlich nicht eingehalten werden können.
- (6) Besteht die Leistung des Vertragspartners in der Erbringung einer Dienstleistung, so entfällt im Falle seiner Verhinderung der Vergütungsanspruch, es sei denn, eine in seiner Person liegende, jedoch nicht von ihm verschuldete Verhinderung erstreckt sich lediglich auf einen verhältnismäßig nicht erheblichen Zeitraum, wobei zur Frage der Erheblichkeit sowohl die geplante Einsatzzeit als auch Zeitplan und Dringlichkeit des Projekts ausschlaggebend sind. Wird die Durchführung eines gemeinsamen Projekts durch die Verhinderung des Vertragspartners erheblich erschwert oder gefährdet, so ist Sportcast zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund und zur Ersatzbeauftragung eines Dritten berechtigt. Beruhte die Verhinderung auf dem Verschulden des Vertragspartners, hat dieser die Mehraufwendungen zu ersetzen, die Sportcast durch die Ersatzbeauftragung entstehen. Weitergehende Rechte aus §§ 280, 249 ff. BGB bleiben hiervon unberührt.

(7) Der Vertragspartner benennt schriftlich oder per E-Mail einen verantwortlichen Ansprechpartner, inkl. Mobilfunknummer, Post- und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist.

(8) Der Vertragspartner ist nur nach Einwilligung der Sportcast (schriftlich oder per E-Mail) berechtigt, Dritte als Subunternehmer einzuschalten.

(9) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Produktionsrisiken – im Hinblick auf die von ihm geschuldeten Leistungen – angemessen zu versichern. Die Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Versicherungssumme, können ggf. in einem Einzelvertrag einvernehmlich festgesetzt werden. Auf Verlangen von Sportcast hat er das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung durch schriftliche Bestätigung eines Versicherers nachzuweisen. Verfügt der Vertragspartner bei Abschluss des betreffenden Einzelvertrags über keinen ausreichenden Versicherungsschutz, wird er diesen unverzüglich herstellen. Weist der Vertragspartner trotz Aufforderung von Sportcast die erforderliche Deckung nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung von Sportcast, spätestens aber bis zu fünf Werktagen vor Produktionsbeginn nach, ist Sportcast berechtigt, eine Deckung auf Kosten des Vertragspartners zu erwirken.

(10) Sofern die Arbeitsergebnisse nicht bereits bei der Sportcast entstehen und diese darüber tatsächlich und rechtlich verfügen kann, erfolgt die Übergabe unmittelbar nach deren jeweiliger Fertigstellung. Eine Abnahme bzw. eine Freigabe durch die Sportcast bedeutet keine Billigung der vertragsgegenständlichen Leistungen in Bezug auf der Sportcast unbekannt Mängel, insbesondere Rechtsmängel (z.B. Verletzung von Rechten Dritter, aus Urheber-/Leistungsschutz-, Kennzeichen- und Persönlichkeitsrechten und/oder Lauterkeitsrecht).

4. Arbeitssicherheit

(1) Sämtliche Tätigkeiten des Vertragspartners sind so auszuführen, dass sie den gültigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften, der Versammlungsstättenverordnung sowie sonstigen einschlägigen Auf-

lagen von Behörden oder gewerblichen Berufsgenossenschaften, die insbesondere im Bereich der Anmietung von Equipment inklusive Personal relevant sind, entsprechen.

(2) Der Vertragspartner sichert zu, dass insbesondere bei etwaigen Auf- bzw. Abbauarbeiten mindestens einer seiner Mitarbeiter über eine gültige Ersthelferausbildung verfügt. Der Vertragspartner wird Sportcast die Namen der Ersthelfer mitteilen. Er wird Sportcast umgehend über etwaige Änderungen zu informieren.

(3) Der Vertragspartner sichert ferner zu, dass er die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einhalten wird und dass die von ihm ggf. eingesetzten Gegenstände bzw. Geräte den jeweils gültigen EU-Richtlinien entsprechen. In diesem Zusammenhang gewährleistet er zudem, dass sämtliche aufgrund von gesetzlichen Regelungen, Unfallverhütungsvorschriften oder der Betriebsanleitung des Herstellers erforderlichen Prüfungen vor dem Einsatz der jeweiligen Geräte mangelfrei durchgeführt wurden und dass auch das Bedienpersonal gemäß diesen Vorschriften ausgerüstet ist.

(4) Insbesondere vor dem Hintergrund der ggf. hohen Zahl der (etwa in Stadien) tätigen Spezialisten aus unterschiedlichen Gebieten werden sich der Vertragspartner und seine Mitarbeiter bei allen Tätigkeiten stets umsichtig und äußerst vorsichtig verhalten. Den Anweisungen der für die Sicherheit verantwortlichen Personen im Stadion (Sicherheitsbeauftragter, Sicherheitspersonal, Produktionsverantwortlicher, etc.) des Sicherheitspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

(5) Entsteht auf Grund der schuldhaften Verletzung einer oder mehrerer der vorgenannten Verpflichtungen durch den Vertragspartner aus dieser Ziffer 4, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ein Personen- und/oder Sachschaden, so hat der Vertragspartner die Sportcast von sämtlichen Ansprüchen Dritter – inkl. angemessener Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten – auf erstes Anfordern freizustellen.

5. Mitwirkungspflichten von Sportcast

- (1) Sportcast wird den Vertragspartner bei der Erfüllung seiner Vertragspflichten unterstützen, soweit dies erforderlich ist.
- (2) Sollte Sportcast einer Mitwirkungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommen, und hat dies nach Auffassung des Vertragspartners Auswirkungen auf die fristgemäße Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen, wird der Vertragspartner Sportcast hierauf unverzüglich schriftlich oder per E-Mail hinweisen. In diesem Hinweis ist die unterlassene Mitwirkungshandlung detailliert zu beschreiben; darüber hinaus ist der Hinweis mit einer Frist zu verbinden, innerhalb derer Sportcast berechtigt ist, die unterlassene Mitwirkungshandlung nachzuholen.

6. Allgemeine Grundlagen

- (1) Die Parteien unterrichten sich während der gesamten Laufzeit des betreffenden Einzelvertrags fortlaufend und unverzüglich gegenseitig über jegliche Probleme, die im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen auftreten können.
- (2) Sofern der Vertragspartner eine natürliche Person ist oder mit Blick auf von dem Vertragspartner eingesetztes Personal, sind sich die Parteien einig, dass ein Arbeitsverhältnis oder sonstiges abhängiges Beschäftigungsverhältnis durch diesen Einzelvertrag und möglichen weiteren Einzelverträgen nicht begründet wird. Die Parteien haben von der Möglichkeit des Abschlusses eines Arbeitsvertrags in Anwendung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit bewusst keinen Gebrauch gemacht. Eine Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Sportcast besteht nicht. Der Vertragspartner darf nicht für die Sportcast nach außen auftreten. Es erfolgt keine Eingliederung in den Betrieb von Sportcast; der Vertragspartner ist insbesondere nicht Bestandteil eines innerbetrieblichen Dienstplans und hat keine Anwesenheitspflichten. Die Tätigkeit findet nicht am Betriebsitz der Sportcast statt. Der Vertragspartner oder von ihm eingesetztes Personal ist keinen Weisungen der Sportcast unterworfen. Eine wirtschaftliche oder persönliche Abhängigkeit zwischen den Parteien

besteht nicht. Der Vertragspartner bietet seine Leistungen auch bei anderen Auftraggebern an.

- (3) Die Parteien sind sich ferner einig, dass der Vertragspartner zur Bestätigung der Versicherungsfreiheit nach dem Sozialversicherungsgesetz, sofern eine solche Bestätigung gemäß dem Formular V0027 oder eine andere rechtsgültige Entscheidung nicht bereits vorliegt, eine Statusanfrage bei der Deutschen Rentenversicherung Bund oder einer anderen zuständigen Stelle stellt. Der Vertragspartner sichert zu, dass er eine eigene Absicherung gegen das Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat. Für den Fall, dass die Statusanfrage das von den Parteien angenommene freie Auftragsverhältnis bestätigt, wird der Vertragspartner darauf hingewiesen, dass die Kenntnis des Versicherungsträgers von seiner Tätigkeit möglicherweise dazu führen kann, dass eine eigene Rentenversicherungspflicht festgestellt wird, sofern er keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt oder im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist (§ 2 SGB VI).
- (4) Gegenüber eigenen Mitarbeitern ist allein Sportcast weisungsbefugt. Die Mitarbeiter von Sportcast werden nicht in den Betrieb des Vertragspartners eingegliedert.
- (5) Die gegenseitigen Leistungen sind ausgeschlossen, wenn die vertragsgegenständlichen Leistungen des Vertragspartners aus von Sportcast nicht zu vertretenden Gründen, z.B. aufgrund Absage des Sportereignisses durch den Veranstalter (etwa wegen der wetterbedingten Unbespielbarkeit des Platzes oder einer unsicheren Sicherheitslage), eines behördlichen Verbots oder höherer Gewalt unmöglich werden.

7. Rechte

- (1) Sofern Rechte an den vertragsgegenständlichen Leistungen bzw. daraus resultierenden Arbeitsergebnissen nicht bereits unmittelbar bei der Sportcast entstehen, überträgt der Vertragspartner – auch in Bezug auf die Beiträge aller von ihm eingesetzten Dritten – ab dem Zeitpunkt ihres Entstehens der Sportcast alle Rechte und, sofern eine Übertragung gesetzlich nicht statthaft ist, räumt er der Sportcast die ausschließlichen inhaltlich und räumlich

unbeschränkten Rechte ein, die Arbeitsergebnisse – wiederum auch hinsichtlich aller von ihm eingesetzten Dritten – für die Dauer der im jeweiligen Land des weltweiten Vertragsgebiets anwendbaren Schutzfrist auszuwerten und durch nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen, insbesondere den DFL e.V. und die DFL GmbH, sowie durch Dritte und in Kooperation mit Dritten unter zustimmungsfreier Weiterübertragung der Rechte sowie Einräumung weiterer Nutzungsrechte auswerten zu lassen.

- (2) Die Sportcast ist insbesondere ohne Einschränkung berechtigt, die Arbeitsergebnisse in jeder körperlichen und unkörperlichen Form sowie auf jede nicht-kommerzielle und kommerzielle (entgeltlich, werbefinanziert, usw.) Weise auszuwerten und auswerten zu lassen, insbesondere Bild- und Tonträger mit den Arbeitsergebnissen herzustellen, diese zu vervielfältigen sowie auf allen Vertriebswegen zu verbreiten, zu vermieten, zu verleihen sowie die Arbeitsergebnisse terrestrisch, über Kabel, Internet und sonstige Datenübertragungsnetze sowie Satellit zu senden und weiterzusenden, in Funksendungen wiederzugeben sowie die Arbeitsergebnisse öffentlich zugänglich zu machen und in jeder Weise – auch durch Bild- und Tonträger – öffentlich wiederzugeben, vorzutragen, aufzuführen und vorzuführen sowie Vergütungsansprüche aus der Nutzung der Arbeitsergebnisse im eigenen Namen – auch gegenüber Verwertungsgesellschaften als Hersteller – geltend zu machen.
- (3) Die der Sportcast von dem Vertragspartner zu verschaffenden Rechte umfassen ferner die gewerblich sowie nicht gewerblich nutzbaren Rechte zur Archivierung, zur Übertragung und Auswertung auf Multimedia- und anderen Datenträgern – auch als sog. Embedded-Content (z.B. auf Computer, Tablet, Mobil-Device, USB-Stick) – und deren Verbreitung, zur Hörfunk- und Fernsehsendung und – auch mittels Speicherung in Datenbanken – zur Zurverfügungstellung auf Abruf, insbesondere in Video-Angeboten durch Nutzung für video-on-demand („VOD“) und streaming-video-on-demand („SVOD“) sowie video-download („VDL“), im gesetzlich

übertragbaren Umfang die urheberrechtlichen Vergütungsansprüche aus §§ 20b, 27 Abs. 1 und 2, 45a, 46, 47, 49, 52, 54, 54a, 60a-e i.V.m. 60h Abs. 4, 78 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3, 86 und 94 Abs. 4 UrhG, die Rechte zur Werbung, Klammerteilauswertung, Synchronisation, Bearbeitung sowie die Rechte am Titel und Format.

- (4) Die der Sportcast verschafften Rechte erfassen alle technischen Verfahren, Erscheinungs- und Auswertungsformen und beziehen sich nach Maßgabe von § 31a UrhG und § 32c UrhG auch auf Nutzungsarten, die im Zeitpunkt des Abschlusses des betreffenden Einzelvertrags noch unbekannt sind.
- (5) Der Vertragspartner räumt der Sportcast des Weiteren das Eigentum an sämtlichen Arbeitsergebnissen mit deren Übergabe ein, soweit dieses der Sportcast nicht bereits zusteht.
- (6) Die Entscheidung, ob und wie die Arbeitsergebnisse veröffentlicht und ausgewertet werden, trifft allein die Sportcast. Der Vertragspartner stellt sicher, dass Dritte ein ihnen in Ansehung ihrer Beiträge an den Arbeitsergebnissen zustehendes gesetzliches Rückrufrecht wegen Nichtausübung frühestens fünf Jahre und der Vertragspartner ein ihm in Ansehung seiner Beiträge an den Arbeitsergebnissen persönlich zustehendes gesetzliches Rückrufrecht wegen Nichtausübung frühestens zwei Jahre jeweils nach Ablieferung der Arbeitsergebnisse und unter Beachtung der weiteren Voraussetzungen des § 41 UrhG ausgeübt werden kann sowie schließlich jedes Rückrufrecht erst nach Ablauf einer unter Ankündigung des Rückrufs angemessenen Nachfrist von 12 Monaten zur zureichenden Ausübung des Nutzungsrechts erklärt werden kann; § 41 Abs. 3 Satz 2 UrhG bleibt unberührt. Der Vertragspartner wird die Sportcast über jeden ihm bekannt gewordenen Rückruf oder eine sonstige Änderung von Rechten betreffend die Arbeitsergebnisse unverzüglich schriftlich informieren.
- (7) Unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Urheber, der Künstler und abgebildeter Personen kann die Sportcast die Arbeitsergebnisse bearbeiten und in sonstiger Weise ändern, insbesondere kürzen, teilen,

schneiden, sowie diese synchronisieren und (neu) verfilmen, mit anderen Werken, Werkteilen oder sonstigen Leistungen verbinden, Teile der Arbeitsergebnisse austauschen oder die Arbeitsergebnisse mit Werbung und/oder Sponsoringhinweisen verbinden, die Arbeitsergebnisse mit anderen Inhalten unterschiedlicher Ausdrucksformen (Kommunikationsmittel), wie z.B. Sprache, Text, Musik, Geräusche, unbewegte und bewegte Bilder, zu einer Einheit verknüpfen und diese Bearbeitungen nach Maßgabe der eingeräumten Nutzungsrechte auswerten. Das Bearbeitungsrecht umfasst insbesondere auch das Recht, die Inhalte in andere (Werk-) Formen, wie z.B. Grafiken für Computerspiele, insbesondere auch basierend auf NFT- oder sonstigen Blockchain-Technologien, oder für sonstige Software zu überführen. Die Sportcast kann ferner von einer Nennung der an den Arbeitsergebnissen beteiligten Urheber und Künstler – soweit dies branchenüblich ist – absehen. Für diesbezügliche Verstöße Dritter gegen Urheber-, Künstlerpersönlichkeitsrechte und Persönlichkeitsrechte hat die Sportcast nicht einzustehen.

- (8) Der Vertragspartner räumt der Sportcast das einfache Nutzungsrecht ein, den Namen (auch Künstlernamen und Pseudonyme), die Firma, das Logo und sonstige Kennzeichen sowie biographisches Material des Vertragspartners und der an den Arbeitsergebnissen beteiligten Berechtigten zur Bewerbung der Arbeitsergebnisse und bei deren Auswertung nach den vorstehenden Absätzen zu nutzen.
- (9) Der Vertragspartner sichert zu, dass er der Sportcast die vertragsgegenständlichen Rechte an den Arbeitsergebnissen verschaffen kann. Ferner garantiert der Vertragspartner, dass keine Rechte Dritter der Erfüllung des betreffenden Einzelvertrags, insbesondere der Verschaffung der Rechte an den Arbeitsergebnissen und deren Auswertung durch die Sportcast und durch mit ihr nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen, insbesondere den DFL e.V. und die DFL GmbH, sowie über Dritte entgegenstehen sowie dass die Arbeitsergebnisse keine ohne Einwilligung aus fremden Werken, Darbietungen oder Aufnahmen entnommenen Teile enthalten.

In Ansehung von Beiträgen Dritter an den Arbeitsergebnissen sichert der Vertragspartner zu, dass die gemäß dieser Ziff. 7 verschafften Rechte für die der Sportcast jeweils eingeräumte Dauer als ausschließliche Rechte und in ihrem jeweiligen Bestand unverändert der Sportcast zustehen sowie dass die Arbeitsergebnisse von Kündigungs-, Rückrufs- oder sonstigen Rechten, die die Nutzungsrechte der Sportcast betreffen, unberührt bleiben.

Der Vertragspartner stellt insoweit zudem sicher, dass für die Nutzung durch die Sportcast und/oder durch mit ihr nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen, insbesondere durch den DFL e.V. und die DFL GmbH, und/oder Dritte, denen dies gestattet wird, weder an den Vertragspartner noch an Dritte (einschließlich der Berechtigten) eine zusätzliche Zahlung gegenüber des in dem betreffenden Einzelvertrag vereinbarten Honorars zu leisten ist und dass weder die Sportcast, die mit ihr nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen noch die vorgenannten Dritten, denen die Nutzung gestattet wird, Adressat eines Anspruchs auf Rechenschaft und/oder eines Auskunftsanspruchs, gerichtet auf den Umfang der Nutzung der Arbeitsergebnisse und/oder die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile, etwa nach § 32e UrhG, sein werden.

Wenn und soweit von der Sportcast dem Vertragspartner nicht anders gestattet, sichert der Vertragspartner zu, dass die Arbeitsergebnisse nur entweder von ihm persönlich oder von einem berechtigten Dritten in Erfüllung von Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis mit dem Vertragspartner gemäß § 43 UrhG geschaffen wurden; auf entsprechende Anforderung wird der Vertragspartner dies der Sportcast für jeden berechtigten Dritten in geeigneter Form nachweisen.

- (10) Der Vertragspartner stellt die Sportcast bei Nichteinhaltung seiner Zusicherungen, Garantien und Pflichten aus dem betreffenden Einzelvertrag von Ansprüchen Dritter – einschließlich der angemessenen Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten – frei. Die Freistellungspflicht umfasst auch Vergütungsansprüche von Urheber- und

Leistungsschutzberechtigten (u.a. aus §§ 32a, 32c, 79b UrhG) und von Verwertungsgesellschaften und sonstigen Dritten, die im Hinblick auf die Arbeitsergebnisse geltend gemacht werden, sowie den Ersatz von Aufwendungen für Auskunftserteilung (§ 32e UrhG) sowie den Ersatz von Schäden, die auf einem Verlust von Rechten oder deren Beschränkung beruhen.

8. Vergütung; Auslagen

- (1) Die Vergütung richtet sich nach den in dem betreffenden Einzelvertrag vereinbarten Konditionen.
- (2) Etwaige Überstunden werden nur dann vergütet, wenn dies von Sportcast zuvor schriftlich oder per E-Mail vorab genehmigt wurde. Für den Vertragspartner bei Vertragsabschluss erkennbare Umstände (s. Ziff. 2 Abs.1) begründen keinen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung.
- (3) Klarstellend wird festgehalten, dass mit der vertraglich vereinbarten Vergütung die in Ziff. 7 geregelte Rechteübertragung vollständig abgegolten ist (Total Buy-Out).
- (4) Auslagen des Vertragspartners (wie Spesen und Reisekosten inkl. Unterbringung, Fahrten, Verpflegung etc.) übernimmt Sportcast gegen gesonderten Nachweis nur soweit die Parteien dies in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen Sportcast-Reisekostenrichtlinie vorab vereinbart haben und nur in dem in der gültigen Reisekostenrichtlinie niedergelegten Umfang.
- (5) Die Vergütung des Vertragspartners ist innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer vollständigen, nachvollziehbaren, prüffähigen und den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden, also ordnungsgemäßen Rechnung bei Sportcast zur Zahlung fällig.
- (6) Der Vertragspartner ist verpflichtet, zu Unrecht erhaltene Honorare bzw. zu Unrecht erhaltenen Ersatz von Aufwendungen unverzüglich zurückzuzahlen. Stellt sich heraus, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen nicht umsatzsteuerpflichtig sind, hat der Vertragspartner der Sportcast die zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer ebenfalls unverzüglich zu erstatten. Auf eine etwaig eingetretene Entreicherung kann sich der Vertragspartner nicht berufen.

(7) Von dem Honorar werden weder Lohnsteuer- noch Sozialversicherungsbeiträge einbehalten und abgeführt. Der Vertragspartner ist für die sich aus dieser Zusammenarbeit ergebenden steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten selbst verantwortlich. Die Sportcast entrichtet (falls einschlägig) lediglich auf ihrer Ebene anfallende Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse.

(8) Wird die Sportcast infolge von nicht oder fehlerhaft abgeführten Steuern in Anspruch genommen, wird der Vertragspartner sie auf erstes Anfordern unverzüglich von einer Inanspruchnahme freistellen und die Freistellung der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitteilen.

(9) Falls einschlägig und sofern der Vertragspartner nicht von der Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG Gebrauch macht, wird das Honorar zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (für die Verschaffung von Rechten derzeit 7%) gezahlt (Abschnitt 12.7 Absätze 9 und 10 UStAE). Voraussetzung hierfür ist eine ordnungsgemäße Rechnung, auf Ziff. 8 Abs. 5 wird verwiesen.

Die Abrechnung von im EU-Ausland ansässigen Vertragspartnern hat dabei unter Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer des Vertragspartners, ohne Ausweis von Umsatzsteuer und mit Hinweis auf die Anwendung des reverse charge zu erfolgen. Die Steuerschuld geht gemäß § 13b UStG auf die Sportcast über. Die Abrechnung von in Drittländern ansässigen Vertragspartnern hat mit Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer der Sportcast, jedoch ohne Ausweis von Umsatzsteuer und mit dem Hinweis auf reverse charge zu erfolgen. Die Steuerschuld geht gemäß § 13b UStG auf die Sportcast über.

(10) Falls einschlägig, gehen die Parteien unter Hinweis auf die Verfügung der OFD Karlsruhe (Deutschland) vom 29. April 2014 (S 2303/41 – St 142/ St 136) davon aus, dass vom gezahlten Honorar ein Anteil von 60 v.H. auf die Verschaffung von Rechten und ein Anteil von 40 v.H. auf die Durchführung des betreffenden Einzelvertrags (z.B. Erstellung des medialen Inhalts, Schreibearbeit, Recherchen) entfällt.

Sämtliche in- und ausländischen Steuern gehen zu Lasten des Vertragspartners. Soweit aufgrund des ausländischen Wohnsitzes des Vertragspartners ganz oder teilweise ein Steuerabzug nach § 50a EStG oder ein anderweitiger Quellensteuerabzug auf das in dem betreffenden Einzelvertrag vereinbarte Honorar vorzunehmen ist, ist die Sportcast gesetzlich verpflichtet, den Steuerabzug vorzunehmen, so dass nur der entsprechend verminderte Betrag zur Auszahlung gelangt. Die Parteien gehen dabei unter Hinweis auf die Verfügung der OFD Karlsruhe (Deutschland) vom 29. April 2014 (S 2303/41 – St 142/ St 136) davon aus, dass ein Steuerabzug nach § 50a EStG nur auf den Anteil des Honorars vorzunehmen ist, der für die Verschaffung der Rechte gezahlt wird. Sollte die Finanzverwaltung der Auffassung sein, dass die Sportcast zu einem weitergehenden Steuerabzug verpflichtet sei, ist die Sportcast berechtigt, einen höheren Steuerabzug vorzunehmen. Der Vertragspartner hat die Sportcast von sämtlichen Nachforderungen durch die Finanzverwaltung freizustellen und eventuell erfolgte zu hohe Auszahlungen des Honorars an die Sportcast zu erstatten. Über die abgeführte Quellensteuer wird die Sportcast eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Steuerbescheinigung ausstellen (§ 50a Abs. 5 Satz 6 EStG). Freistellungen vom Steuerabzug aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens werden im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens gemäß § 50d Abs. 2 EStG nur berücksichtigt, wenn der Vertragspartner eine den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechende Freistellungsbescheinigung vorlegt.

(11) Die Parteien werden sich in steuerlichen Dingen gegenseitig unterstützen, insbesondere alle erforderlichen Auskünfte erteilen, Nachweise erbringen und Mitwirkungshandlungen vornehmen. Die Sportcast wird gegen Steueranmeldungen keine Rechtsmittel einlegen, es sei denn, der Vertragspartner stellt die Sportcast von allen hiermit verbundenen Aufwendungen frei.

(12) Die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechten gleich welcher Art durch den Vertragspartner gegenüber den Ansprüchen der Sportcast aufgrund des betreffenden Einzelvertrags ist

ausgeschlossen, soweit die Gegenansprüche des Vertragspartners zwischen der Sportcast und dem Vertragspartner nicht unstrittig oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

- (13) Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf die Zahlung eines Honorars im Verhinderungsfall, d. h. insbesondere keinen Anspruch auf Fortzahlung des Honorars im Krankheitsfall, Urlaubsentgelt oder Vergütung sonstiger Zeiten ohne Arbeitsleistung. Kann der Vertragspartner im Verhinderungsfall (z.B. Krankheit, sonstige Abwesenheit) die Vertragsgegenständlichen Leistungen nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erbringen, so stellt er für die Zeit seiner Abwesenheit im Einvernehmen mit der Sportcast eine geeignete Vertretung.
- (14) Findet das Sportereignis, bei dem der Vertragspartner seine vertragsgegenständlichen Leistungen zu erbringen hat, aus von Sportcast nicht zu vertretenden Gründen, z.B. aufgrund Absage des Sportereignisses durch den Veranstalter (etwa wegen der wetterbedingten Unbespielbarkeit des Platzes oder einer unsicheren Sicherheitslage), eines behördlichen Verbots oder höherer Gewalt nicht statt, ohne dass hierdurch die vertragsgegenständlichen Leistungen des Vertragspartners unmöglich werden, ist Sportcast berechtigt, den betroffenen Einzelvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, indem sie den Vertragspartner über den Ausfall des Sportereignisses informiert. Sportcast wird dem Vertragspartner in diesem Fall nach der Neuansetzung des abgesagten Sportereignisses den entsprechenden Auftrag erneut anbieten. An dem Kalendertag, an dem das Sportereignis stattfinden sollte, ist das Recht zur außerordentlichen Kündigung des betreffenden Einzelvertrags gemäß § 1 dieses Abs. (13) ausgeschlossen.

9. Laufzeit und Kündigung

- (1) Der betreffende Einzelvertrag beginnt zu dem darin vereinbarten Vertragsbeginn. Die Regelungen des betreffenden Einzelvertrags sowie dieser AGB gelten jedoch auch für sämtliche bereits vorvertraglich erbrachten Leistungen, welche mit der vertraglich vereinbarten Vergütung als vollständig abgegolten anzusehen sind. Laufzeit und Fristen

für die ordentliche Kündigung ergeben sich aus dem betreffenden Einzelvertrag. Sofern sich aus einem Einzelvertrag keine Kündigungsfrist ergibt, ist Sportcast berechtigt, den betreffenden Einzelvertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende ordentlich zu kündigen.

- (2) Jede Partei hat darüber hinaus das Recht zur außerordentlichen Kündigung des betreffenden Einzelvertrags aus wichtigem Grund.
- (3) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Eine Kündigung und jede sonstige außerordentliche oder ordentliche Beendigung eines Einzelvertrags lässt die der Sportcast übertragenen und eingeräumten Rechte an den Arbeitsergebnissen für die bis zum Beendigungszeitpunkt und während einer anschließenden Auslaufzeit erbrachten – auch etwaig unvollständigen oder nicht ordnungsgemäßen – vertragsgegenständlichen Leistungen unberührt und wirksam. Soweit einzelne Verwertungs- oder Nutzungsrechte, gleich aus welchem Grund und ungeachtet anderweitiger Regelungen des betreffenden Einzelvertrags, ganz oder teilweise fortfallen oder entgegen dem betreffenden Einzelvertrag nur noch als einfache Nutzungsrechte bei der Sportcast bestehen, bleiben hiervon früher eingeräumte Nutzungsrechte und erklärte Gestattungen unberührt und wirksam. Ferner ist die Sportcast in den vorgenannten Fällen, auch aufgrund einfacher Nutzungsrechte, zur Verwertung der verbleibenden Rechte weiterhin, auch durch mit ihr nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen (insbesondere durch den DFL e.V. und die DFL GmbH) sowie durch Dritte und in Kooperation mit Dritten unter zustimmungsfreier Weiterübertragung der Rechte an den Arbeitsergebnissen sowie Einräumung weiterer Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen berechtigt.

Bei Kündigung oder sonstiger außerordentlicher oder ordentlicher Beendigung eines Einzelvertrags übergibt der Vertragspartner der Sportcast den aktuellen Stand bereits erstellter und/oder noch nicht verwendeter Arbeitsergebnisse in geeigneter weiterbearbeitungsfähiger elektronischer und körperlicher Form. Soweit der Vertragspartner der Sportcast entgegen Ziff. 7 noch

nicht alle Rechte an den hiernach zu übergebenden Arbeitsergebnissen verschafft hat, ist er verpflichtet, dies bis spätestens zum betreffenden Beendigungszeitpunkt nachzuholen. Auf die Pflichten aus Ziff. 11 Abs. 2 wird hingewiesen.

10. Haftung

- (1) Sportcast haftet für Schäden, außer im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, nur, wenn und soweit Sportcast, ihren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Sportcast für jedes schuldhaftes Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter, leitender Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, wobei der Begriff der „wesentlichen Vertragspflichten“ solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des betreffenden Einzelvertrags überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Zwecks des betreffenden Einzelvertrags gefährdet.
- (2) Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, ist die Haftung von Sportcast der Höhe nach auf die bei Abschluss des betreffenden Einzelvertrags typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- (3) Die vorgenannten Haftungsausschlüsse gelten nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien durch Sportcast und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen.

11. Vertraulichkeit; Unterlagen

- (1) Den Parteien werden im Zuge der Anbahnung, des Abschlusses und der Durchführung des betreffenden Einzelvertrags möglicherweise vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei zugänglich. Vertrauliche Informationen sind Informationen, die die von kommerziellem Wert sind, weil sie geheim und Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen sind.

Keine vertraulichen Informationen sind Informationen, die nachweislich

- die empfangende Partei eigenständig geschaffen oder entdeckt hat;
- offenkundig sind, d.h. in den Kreisen, die üblicherweise mit der Art von Informationen, welche mit den vertraulichen Informationen vergleichbar sind, umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren;
- die empfangende Partei erhalten hat durch ein sonstiges Verhalten, das unter den jeweiligen Umständen mit einer seriösen Geschäftspraxis vereinbar ist.

Die Parteien sind während der Laufzeit des betreffenden Einzelvertrags und bis zu einem Zeitpunkt fünf Jahre nach Ende des betreffenden Einzelvertrags verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, die ihnen zugänglich werden, nur für Zwecke der Anbahnung, des Abschlusses und Durchführung des betreffenden Einzelvertrags zu nutzen und diese nicht zu offenbaren oder anderweitig zu nutzen. Der gesetzliche Schutz der vertraulichen Informationen bleibt unberührt.

- (2) Alle dem Vertragspartner von Sportcast zur Verfügung gestellten Unterlagen und Dateien sind von ihm sorgfältig aufzubewahren und umgehend zurückzugeben bzw. – sofern Sportcast schriftlich oder per E-Mail zustimmt – zu löschen, sobald sie für die geschuldete Leistung nicht mehr benötigt werden.

12. Sonstiges

- (1) Die Parteien sind – vorbehaltlich der Abtretung von Geldforderungen gemäß § 354a HGB und der (Weiter-

)Übertragung von Rechten an den Arbeitsergebnissen gemäß Ziff. 7 – ohne schriftliche Einwilligung der jeweils anderen Partei nicht berechtigt, die sich für sie aus dem betreffenden Einzelvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ganz oder teilweise einzeln, aber auch den betreffenden Einzelvertrag insgesamt, auf Dritte zu übertragen; entsprechendes gilt für die Abtretung und Verpfändung von Forderungen des Vertragspartners, der ungeachtet einer etwaigen Zustimmung durch die Sportcast zudem die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu tragen hat.

Ausgenommen von dem Einwilligungserfordernis ist die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem betreffenden Einzelvertrag durch die Sportcast auf ein mit ihr nach §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen.

- (2) Eine Referenznennung sowie jede anderweitige Bezugnahme auf den betreffenden Einzelvertrag und/oder die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen gegenüber der Sportcast (insbesondere auf seiner offiziellen Internetpräsenz, in Unternehmens- oder Pitch-Präsentationen, auf Karriereportalen wie z.B. XING, LinkedIn oder in sozialen Netzwerken wie z.B. Facebook, Twitter, Instagram) ist dem Vertragspartner nur mit Einwilligung der Sportcast (mindestens per E-Mail) gestattet. Über im Einzelfall vorgesehene Maßnahmen hat der Vertragspartner die Sportcast rechtzeitig vorab, mindestens jedoch sieben Werktage vor der geplanten Maßnahme, zu informieren und Sportcast um Einwilligung zu ersuchen. Ein Anspruch auf Erteilung der Einwilligung besteht nicht;

ebenso kann eine erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

- (3) Einzelverträge einschließlich dieser AGB unterliegen in Anwendung und Auslegung ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Köln, Deutschland. Die Sportcast ist jedoch darüber hinaus zusätzlich berechtigt, Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners geltend zu machen.
- (5) Bei etwaigen Widersprüchen zwischen einem Einzelvertrag und diesen AGB gehen die Bestimmungen des betreffenden Einzelvertrags diesen AGB vor.
- (6) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des betreffenden Einzelvertrags oder dieser AGB – inklusive dieser Schriftformklausel – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (7) Sollten Bestimmungen dieser AGB und/oder des betreffenden Einzelvertrags ganz oder teilweise nicht rechtlich wirksam oder durchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit dieser AGB und/oder des betreffenden Einzelvertrags im Übrigen nicht. Die Parteien werden in diesem Fall nach Treu und Glauben über eine angemessene Regelung verhandeln, die der rechtlich nicht wirksamen bzw. nicht durchführbaren Regelung nach Sinn und Zweck sowie wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.